

Allgemeine Vermietbedingungen (AVB)

1. Allgemeines/ Vertragsabschluss/ Vertragsgegenstand

1.1 Die Fleetboost GmbH, im folgenden Vermieter genannt, vermietet Ladeinfrastruktur und Ladegeräte für Elektro-Nutzfahrzeuge.

1.2 Für alle Vertragsverhältnisse zwischen dem Vermieter und dem Mieter gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Vermietbedingungen (AVB), es sei denn, zwischen den Parteien sind andere Vereinbarungen individuell und schriftlich getroffen worden. Abweichungen von diesen AVB sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter wirksam.

1.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll vielmehr eine Regelung gelten, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.

1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters sind ausgeschlossen und werden nicht Bestandteil dieses Vertrages.

1.5 Der Vermieter tritt nicht als Betreiber (CPO) der überlassenen Ladeinfrastruktur auf. Der Mieter übernimmt den eigenverantwortlichen Betrieb.

1.6 Soll die Ladestation auf öffentlichem Grund, z. B. im Bereich des öffentlichen Straßennetzes aufzustellen und zu betreiben sein, ist ausschließlich der Mieter für die Beibringung der erforderlichen Genehmigungen, wie etwa der Sondernutzungserlaubnis, verantwortlich.

1.7 Soll der Ladestrom an Dritte abgegeben werden, muss der Mieter alle rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen in eigener Verantwortung erfüllen.

2. Pläne und technische Unterlagen

2.1 Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.

2.2 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen Vertragspartei ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei erkennt diese Rechte an und wird die Unterlagen nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder außerhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

3. Voraussetzungen am Aufstellort

3.1 Der Mieter hat für die Einhaltung der unten genannten Voraussetzungen Sorge zu tragen.

3.2 Die Erreichbarkeit des Aufstellortes mit einem LKW (54 t, 4,30 m Durchfahrthöhe, 15 m Kranarbeitshöhe) ist für die Aufstellung, sowie die Abholung erforderlich.

3.3 Jeder Fleetboost Container (nachfolgend Fleetbooster genannt) muss an eine zuvor installierte elektrische Erdung angeschlossen werden. Die Installation der Erdung muss vom Mieter auf dessen Kosten fachgerecht vorgenommen werden. Der Anschluss der Ladestation an die elektrische Erdung wird bei der Aufstellung vorgenommen.

3.4 Der Mieter hat für einen geeigneten Netzanschluss am Aufstellort zu sorgen. Als technische Mindestanforderung gilt ein Netzanschluss mit CEE 125 A. Die maximale Ladeleistung beträgt beim Fleetbooster 20 bis zu 400 kW, beim Fleetbooster 40 bis zu 800 kW, jeweils über Powerlock. Steht lediglich ein Netzanschluss mit einer Leistung von unter 80 kW zur Verfügung, kann ein ordnungsgemäßer und optimaler Betrieb der Mietsache nicht gewährleistet werden. Dies stellt keinen Mangel im Sinne des Mietverhältnisses dar.

3.5 Um eine effiziente Wärmeabfuhr zu gewährleisten, darf die Ladestation nicht unter überhängenden Ästen oder Gebäudedächern oder in Gebäuden betrieben werden. Ein Sicherheits-

abstand von mindestens 10 m vom Fleetbooster zum nächstgelegenen Gebäude ist einzuhalten.

3.5 Ggf. darüberhinausgehende standortspezifische Sicherheitsvorschriften oder sonstige Voraussetzungen sind vom Mieter ebenfalls einzuhalten.

4. Mietbeginn und -dauer, Kündigung, Übergabe und Rücknahme

4.1 Das Mietverhältnis beginnt an dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt und endet zum im Mietvertrag vereinbarten Zeitpunkt.

4.2 Der Mieter ist verpflichtet, die in Ziffer 3. erforderlichen Voraussetzungen bis zum Mietbeginn zu gewährleisten. Eine vertraglich vereinbarte Anlieferung und Inbetriebnahme der Mietsache durch den Vermieter, entbindet den Mieter nicht von der Pflicht, die unter Ziffer 3. genannten Voraussetzungen zu erfüllen.

4.3 Ist der Mieter mit der Erfüllung der in Ziffer 3 genannten Voraussetzungen bis zum Anlieferungstermin in Verzug, so hält der Vermieter die Mietsache für 5 Werktage auf Kosten und Gefahr des Mieters zurück. Erfüllt der Mieter die Voraussetzungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht, kann der Vermieter vom Mietvertrag zurücktreten und die ihm zustehenden Schadensersatzansprüche geltend machen.

4.4 Das Mietverhältnis verlängert sich nicht automatisch und endet mit Ablauf der Mietzeit, ohne dass es einer vorherigen Kündigung bedarf. Möchte der Mieter das Mietverhältnis nach Ablauf der Mietzeit fortsetzen, muss ein neuer Vertrag abgeschlossen werden. Der Vermieter behält sich in diesem Fall das Recht vor, die beabsichtigte Verlängerung aufgrund von Verpflichtungen oder sonstigen Gründen zu verweigern.

4.5 Soweit nicht anders vereinbart, kann das Mietverhältnis nicht ordentlich gekündigt werden. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Alle Kündigungserklärungen bedürfen der Schriftform.

4.6 Findet zum Beendigungszeitpunkt keine Rückgabe statt oder ist das Mietobjekt zum vereinbarten Zeitpunkt nicht abholbereit, steht dem Vermieter eine Nutzungsentschädigung für jeden Tag der verspäteten Rückgabe/ Abholung in Höhe der vereinbarten Miete zu Monatsmiete/30). Ergänzende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben davon unberührt.

4.7 Die Übergabe und Rücknahme der Mietsache erfolgen jeweils auf Basis eines Protokolls mit Checkliste. Das Protokoll ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.

5. Zahlungsweise/ Verzug

5.1 Die erste Miete (Teil-Betrag der monatlichen Miete vom Mietbeginn bis Monatsende) sowie eine ggf. im Mietvertrag festgelegte Kautions sind vor Übernahme des Mietgegenstandes zur Zahlung fällig. Die Folgemiets sind jeweils zum 3. Werktag des Folgemonats im Voraus fällig. Diese werden - sofern nicht anders vereinbart - im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren vom Konto des Mieters abgebucht. Der Abbuchungsauftrag mit Bankbestätigung muss bei Abholung/ Lieferung der Mietsache unterzeichnet beim Vermieter vorliegen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen kommt es auf deren Eingang auf dem von dem Vermieter genannten Konto an.

5.2 Bei Kurzzeitmieten (≤ 1 Monat) sind der Mietpreis für die gebuchte Mietzeit sowie eine Kautions vor Übernahme der Mietsache zu zahlen.

5.3 Rechnungen werden dem Mieter elektronisch per E-Mail an eine vom Mieter angegebene E-Mail-Adresse gesendet.

5.4 Kommt der Mieter in Verzug, beträgt der Verzugszins 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, mind. aber 6 % jährlich,

ausgenommen der Mieter kann einen geringeren Verzugsschaden nachweisen. Wird bei Verzug des Mieters die Beauftragung eines Inkassobüros erforderlich, so hat der Mieter die dadurch entstandenen Kosten zu tragen, sofern er nicht erkennbar zahlungsunfähig oder unwillig war und auch sonst keine Einwendungen gegen den Anspruchsgrund erhoben hat.

5.5 Bei Zahlungsverzug in Höhe von einer Monatsmiete oder der entsprechenden Summe aus mehreren Monaten ist der Vermieter nach einmaliger Mahnung berechtigt, das Mietverhältnis außerordentlich zu kündigen und die Mietsache unverzüglich in Besitz zu nehmen.

5.6 Wird der Mietvertrag wegen Zahlungsverzug gekündigt, steht dem Vermieter zusätzlich zu den offenen Forderungen ein Schadenersatz in Höhe von 20 % der bis zum Ende des Mietvertrages noch ausstehenden Mietzahlungen zu, es sei denn, der Mieter weist nach, dass überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

5.7 Bei fehlgeschlagenem Lastschriftinzug bleibt die Mietzinsforderung in vollem Umfang bestehen. Unabhängig vom Grund der Rücklastschrift wird eine Bearbeitungsgebühr von 25 Euro erhoben.

5.8 Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. für die Lagerung bis zur Abholung, Transportkosten etc. sind vom Mieter zu tragen.

6. Kautio

6.1 Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen hat der Mieter eine im Mietvertrag festgelegte Kautio zu zahlen. Die Kautio ist vor Beginn des Mietverhältnisses auf das vom Vermieter angegebene Bankkonto zu überweisen. Zahlt der Mieter die Mietkautio nicht fristgerecht, kann der Vermieter vom Mietvertrag zurücktreten und die ihm hieraus zustehenden Schadenersatzansprüche geltend machen. Der Vermieter kann zur Sicherung aller seiner Ansprüche aus diesem Vertrag bei Schadensersatzansprüchen seinerseits sowie bei drohendem Zahlungsverzug des Mieters die Kautio mit anderen Forderungen verrechnen. Die Kautio wird vom Vermieter unverzinst zurückerstattet, wenn nach Rückgabe der Mietsache feststeht, dass keine weiteren Ansprüche gegen den Mieter geltend gemacht werden können.

7. Untersuchungs- und Rügepflicht

7.1 Der Mieter hat die Mietsache vor Inbetriebnahme zu untersuchen oder durch einen Elektro-Fachkraft untersuchen zu lassen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Mieter die Anzeige, so gilt die Mietsache als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

7.2 Hat der Vermieter den Mangel arglistig verschwiegen, so kann er sich auf diese Bestimmung nicht berufen.

7.3 Auf Verlangen des Vermieters ist eine beanstandete Mietsache frachtfrei an den Vermieter zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Vermieter die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

8. Benutzungsbedingungen durch den Mieter

8.1 Der Mieter sichert zu, dass alle Personen, die die Mietsache bedienen, im Hinblick auf diese Bedienung unterwiesen wurden. Vom Vermieter wird Personal zur Bedienung der Mietsache nur zur Verfügung gestellt, wenn dies vereinbart ist.

8.2 Der Mieter hat die Mietsache sachgemäß und pfleglich zu behandeln und zu bedienen. Eine Reinigung der Mietsache mithilfe eines Hochdruckreinigers oder mittels einer Waschanlage ist untersagt. Elektrische Anschlüsse dürfen grundsätzlich nicht mit Wasser gereinigt werden.

8.3 Für unsachgemäßen Gebrauch haftet der Mieter und muss den dem Vermieter entstandenen Schaden ersetzen.

8.4 Als unsachgemäßer Gebrauch gilt unter anderem, aber nicht abschließend: Die Bedienung durch ungeeignetes Personal, Gebrauch der Mietsache für einen bestimmungswidrigen Zweck, Überbeanspruchung/ Überlastung der Mietsache beim Betrieb, eigenmächtige Befüllung der Mietsache mit nicht vom Vermieter zugelassenen Betriebs- und Verbrauchsstoffen, Vornahme von eigenmächtigen Reparaturen oder sonstigen Eingriffen in die Mietsache ohne Freigabe des Vermieters, Abschalten, Umgehen und Überwinden von Sicherheitsvorrichtungen an der Mietsache.

8.5 Im Schadensfall hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu informieren und weitere Instruktionen einzuholen. Der Mieter hat alle Unterstützungsleistungen vorzunehmen, die den eingetretenen Schaden auf ein Minimum reduzieren, oder zumindest nicht vergrößern lassen und allen Weisungen des Vermieters unbedingt Folge zu leisten. Der Mieter darf nach Rücksprache mit dem Vermieter für Reparaturzwecke nur einen von diesem anerkannten Betrieb beauftragen.

8.6 Der Mieter darf die Mietsache weder verkaufen, verpfänden, verschenken, vermieten oder verleihen, noch zur Sicherheit übereignen. Vielmehr hat der Mieter die ausdrückliche Pflicht, die Mietsache von Rechten Dritter freizuhalten und den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen, falls Dritte Ansprüche auf die Mietsache erheben. Die Kosten für die Abwehrmaßnahmen trägt der Mieter, soweit diese nicht vom Vermieter verursacht wurden.

8.7 Dem Mieter ist nicht gestattet,

- die Mietsache ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters ins Ausland zu verbringen,
- in technische Sicherheitseinrichtungen einzugreifen oder diese zu manipulieren
- gespeicherte Energie in ein öffentliches Netz ohne energierechtliche Genehmigung einzuspeisen

8.8 Soweit Kosten anfallen, um die Grundstücksfläche nutzen zu können sowie diese nutzbar und zugänglich zu halten, sind diese vom Mieter zu tragen. Dasselbe gilt für alle Abgaben und öffentliche Lasten in Zusammenhang mit dem Eigentum und Besitz an der Grundstücksfläche.

8.9 Bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Mieters ist der Vermieter berechtigt, die Mietsache stillzulegen, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Abholung der Mietsache auf Kosten des Mieters vorzunehmen.

8.10 Die Mietsache ist ausschließlich für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und zugelassen. Soll die Mietsache im Ausland eingesetzt werden, bedarf dies einer besonderen Vereinbarung.

9. Rechte bei Mängeln der Mietsache

9.1 Soweit ein Mangel der Mietsache vorliegt, hat der Mieter Anspruch auf Nacherfüllung. Diesem Nacherfüllungsanspruch kann der Vermieter nach seiner Wahl durch Beseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Mietsache nachkommen. Die Kosten der Nacherfüllung sind vom Vermieter zu tragen, soweit sie sich nicht dadurch erhöhen, dass die Mietsache an einen anderen Ort als den Betriebsort verbracht worden ist.

9.2 Schlägt die Nacherfüllung fehl oder erfolgt diese nicht innerhalb von sieben Werktagen, so ist der Mieter berechtigt, Mietminderung zu verlangen.

9.3 Die Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis verjähren in 12 Monaten, beginnend mit Erhalt (Abholung) der Mietsache.

9.4 Die Beseitigung von Mängeln oder die Lieferung eines fehlerfreien Ersatzstückes („Nacherfüllung“) erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und führt nicht zum Neubeginn der Verjährung.

9.5 Bei Mängeln an der Mietsache zusätzlich entstehende Kosten, insbesondere für Transport, Arbeit und Material, werden vom Vermieter getragen, es sei denn, dass sich bei der Prüfung von behaupteten Mängeln herausstellt, dass kein Anspruch wegen Mängeln besteht. In diesem Fall ist der Mieter verpflichtet, die durch die Prüfung entstandenen Kosten zu ersetzen.

9.6 Nutzungsbedingte oder altersbedingte Degradation der Batterien stellt keinen Mangel der Mietsache dar und begründet keinen Anspruch auf Minderung oder Ersatz. Geringfügige oder technisch unvermeidbare Abweichungen von den Nennwerten stellen keinen Mangel dar, sofern die Nutzung des Fleetboosters nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

9.7 Die tatsächliche Ladeleistung kann je nach Fahrzeugtyp, Ladezustand der Fahrzeugbatterie, Außentemperatur, Netzauslastung sowie weiteren externen oder systembedingten Faktoren variieren und stellt keinen Mangel im Sinne des Miet-/Nutzungsverhältnisses dar.

9.8 Eine selbständige Garantie für eine bestimmte Beschaffenheit der Mietsache liegt nicht in den vorhandenen Angaben über die Mietsache, in Beschreibungen oder dergleichen. Eine selbständige Garantie wird auch sonst vom Vermieter nicht übernommen.

10. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

10.1 Die Haftung des Vermieters auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, Mängeln oder Fehlern der Mietsache, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Bestimmung eingeschränkt.

10.2 Der Vermieter haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich ist die Verpflichtung zur rechtzeitigen Gebrauchsüberlassung, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die ihre Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Mieter die vertragsgemäße Verwendung der Mietsache ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Mieters oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

10.3 Soweit der Vermieter gemäß Ziffer 10.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Vermieter bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

10.4 Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Mietsache sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Mietsache typischerweise zu erwarten sind.

10.5 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Vermieters für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von bis zu 20 Mio. EUR je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme seiner Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

10.6 Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und -einschränkungen gelten nicht für die Haftung des Vermieters wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.7 Soweit der Vermieter allgemeine technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

10.8 Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch Unterbrechungen des Stromnetzes oder Störungen im Mobilfunknetz entstehen, sofern diese nicht vom Vermieter oder dessen Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind.

10.9 Der Mieter ist verpflichtet, Schäden, die durch Dritte verursacht wurden, unverzüglich dem Vermieter zu melden und ggf. rechtliche Schritte gegen den Verursacher einzuleiten.

10.10 Die Kfz-Haftpflicht des Vermieters beinhaltet eine Deckungssumme von bis zu 100 Mio. EUR und eine Maschinendeckung.

10.11. Wird der Fleetbooster vom Mieter auf dessen Auflieger befördert, muss der Mieter eine Mindest-Deckungssumme in der Kasko-Versicherung von 600 TEUR (Fleetbooster 20) bzw. 1 Mio. EUR (Fleetbooster 40) sicherstellen. Der Mieter verpflichtet sich in diesem Fall, vor Übernahme der Mietsache einen geeigneten Versicherungsnachweis (Deckungsbestätigung) über die bestehende Kaskoversicherung vorzulegen.

11. Rückgabe und Beendigung

11.1 Der Mieter ist verpflichtet, nach Beendigung der Mietzeit sämtliche zur Mietsache gehörenden Gegenstände, Bedienungsanleitungen und Wartungsnachweise sowie Prüfprotokolle unverzüglich zurückzugeben.

11.2 Die Mietsache muss bei der Rückgabe in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Nutzung entsprechenden Zustand sein, frei von Schäden, gereinigt, verkehrssicher und betriebsbereit. Normale Verschleißspuren gelten nicht als Schaden.

11.3 Der Mieter hat alle dem Vermieter durch Verletzung dieser Pflichten entstehenden Kosten zu erstatten.

12. Aufrechnung und Zurückbehaltung

12.1 Ein Zurückbehaltungsrecht des Mieters, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

12.2 Der Mieter kann ein Recht zur Aufrechnung nur dann ausüben, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig gerichtlich festgestellt wurde, unbestritten ist oder schriftlich durch den Vermieter anerkannt wurde.

13. Weitere Pflichten des Mieters

13.1 Neben der Einhaltung der mietvertraglichen Pflichten, hat der Mieter die hier aufgeführten Obliegenheiten zu erfüllen.

13.2 Dem Mieter obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die Grundstücksfläche, auf der die Mietsache aufgestellt ist. Er hat diese auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu bewirtschaften, zu pflegen und zu erhalten, so dass aus diesem Grunde heraus ein ordnungsgemäßer Ladebetrieb nicht gefährdet ist.

13.3 Der Mieter stellt sicher, dass die vom Vermieter vorgegebenen Bedingungen zur Aufstellung und zum Betrieb der Mietsache eingehalten werden. Hierzu zählen insbesondere: Technische Anschlussbedingungen, Anforderungen an den Stellplatz (Tragfähigkeit, Untergrund), Zugänglichkeit zur Mietsache für Wartungsarbeiten, elektrische Erdung, Brandschutz.

13.4 Für Schäden, die durch den Betrieb der Mietsache durch den Mieter entstehen, haftet ausschließlich dieser, sofern die Haftung des Vermieters nicht nach den Bestimmungen dieses Vertrages vorgesehen oder zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist. Es obliegt ausschließlich dem Mieter, für ausreichenden Versicherungsschutz auf seine Kosten zu

sorgen. Erforderlichenfalls wird ihn der Vermieter dabei durch Überlassung entsprechender Unterlagen, wie Gutachten und Zulassungen, unterstützen.

13.5 Ein Verstoß gegen die vorgenannten Obliegenheiten führt zum Verlust oder zumindest zur Einschränkung der Sachmängel- und Schadensersatzansprüche des Mieters.

13.6 Nach Vertragsende ist der Mieter verpflichtet, die durch die Aufstellung der Ladestation veränderte Fläche auf eigene Kosten wiederherzustellen, es sei denn, dies wurde anderweitig vereinbart.

14. Vertragsanpassung wegen veränderter Umstände

14.1 Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Vertragspflichten erheblich verändern oder auf die Leistungen des Vermieters erheblich einwirken, sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Vermieter das Recht zur Auflösung des Vertrags oder der betroffenen Vertragssteile zu.

14.2 Will der Vermieter von der Vertragsauflösung Gebrauch machen, hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Mieter mitzuteilen. Im Fall der Vertragsauflösung hat der Vermieter Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Leistungen. Schadenersatzansprüche des Mieters wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

15. Kommunikation

15.1 Fleetboost GmbH wird es gestattet, die Bereitstellung der Fleetbooster im Rahmen der eigenen Unternehmenskommunikation und der werblichen Kommunikation als Referenz aufzubereiten und mit Nennung des Mieters als Nutzer einzusetzen.

16. Datenschutz

16.1 Der Vermieter wird im Hinblick auf personenbezogene Daten des Mieters bzw. der für diesen handelnden Personen die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), wahren.

16.2 Personenbezogene Daten des Mieters bzw. der für diesen handelnden Personen werden vom Vermieter erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt, wenn, soweit und solange dies für die Begründung, die Durchführung oder die Beendigung dieses Vertrags erforderlich ist.

16.3 Vorstehende Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn im Rahmen des Betriebs oder der Wartung der Mietsache personenbezogene Daten übermittelt bzw. verarbeitet werden. Erforderlichenfalls werden die Parteien hierüber eine gesonderte Vereinbarung schließen.

16.4 Der Mieter verpflichtet sich, überlassene Zugangsdaten zum Webportal sicher aufzubewahren und nur berechtigten Personen zugänglich zu machen. Der Mieter haftet für missbräuchliche Nutzung durch Dritte infolge von Verletzung dieser Pflicht.

17. Software

17.1 Die Gebrauchsüberlassung der Mietsache umfasst auch Software und einen Web-Zugang (Cloud). Dem Mieter wird vorbehaltlich anderweitiger Abrede das nicht ausschließliche Recht zur Benutzung der Software und des Web-Zugangs zusammen mit der Mietsache eingeräumt. Der Mieter ist nicht zur Herstellung von Kopien (es sei denn zu Archivzwecken, zur Fehlersuche oder zum Ersatz fehlerhafter Datenträger) oder zur Bearbeitung der Software berechtigt. Insbesondere darf der Mieter die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters weder disassemblieren, dekompileieren, entschlüsseln noch zurückentwickeln. Im Verletzungsfall kann der

Vermieter das Benutzungsrecht widerrufen. Bei Drittsoftware gelten die Nutzungsbedingungen des Lizenzgebers, der zusätzlich zum Lieferanten im Verletzungsfall Ansprüche geltend machen kann.

17.2 Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Datenverluste oder unbefugten Zugriff auf die Abrechnungsdaten, sofern diese nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Vermieters zurückzuführen sind.

17.3 Der Kunde erhält ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung des Systems der Fleetboost GmbH gemäß den in der Dokumentation beschriebenen Spezifikationen. Die Nutzung ist auf den vereinbarten Zweck sowie auf die im Vertrag genannten Systeme und Standorte beschränkt. Jegliche nicht vereinbarte Nutzung, insbesondere Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung oder Bearbeitung der Software ist untersagt.

17.4 Der ordnungsgemäße Betrieb des Systems erfordert die Einhaltung der im Benutzerhandbuch beschriebenen Konfigurationen (z. B. Spannungsgrenzen, Temperaturbereiche, Systemlogik). Die Nutzung von Funktionen wie Fernzugriff (Modbus-Protokoll), Debug-Modus oder Inselbetrieb setzt entsprechende fachliche Qualifikation und vorherige Einrichtung gemäß Handbuch voraus.

17.5 Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus einer unsachgemäßen Bedienung, Manipulation oder Missachtung der Systemspezifikationen entstehen. Für Datenverluste oder fehlerhafte Energiestatistiken übernimmt der Vermieter keine Verantwortung.

17.6 Das System erfasst und speichert Betriebsdaten, Alarmhistorien, Energiestatistiken sowie Gerätestatusdaten. Der Mieter verpflichtet sich, personenbezogene Daten oder sicherheitsrelevante Informationen nur in datenschutzkonformer Weise zu erfassen und zu speichern.

17.7 Die Systemverfügbarkeit kann durch Wartungsarbeiten oder technische Störungen eingeschränkt sein. Der Vermieter behält sich das Recht vor, Softwareupdates bereitzustellen, die den Funktionsumfang erweitern oder Fehler beheben.

17.8 Die Nutzung des Systems für sicherheitskritische Anwendungen, bei denen ein Systemausfall zu Personen- oder Umweltschäden führen kann, ist nicht zulässig. Jegliche Eingriffe in Hardware oder Software, die nicht vom Vermieter autorisiert sind, führen zum Erlöschen der Gewährleistungsansprüche.

17.9 Alle Rechte an der Software, einschließlich Quellcode, Algorithmen, Systemstruktur und Benutzeroberfläche, verbleiben beim Vermieter. Der Mieter verpflichtet sich, Hinweise auf Urheberrechte oder Marken nicht zu entfernen oder zu verändern.

17.10 Der Vermieter stellt für technische Störungen werktags zwischen 09:00 und 17:00 Uhr eine Support-Hotline bereit mit einer maximalen Reaktionszeit von 24 Stunden.

17.11 Der Vermieter ist berechtigt, auf die Mietsache per Fernzugriff zur Durchführung von Wartungen, zur Überprüfung der System-Leistung, Software-Updates oder zur Fehlerdiagnose zuzugreifen. Der Mieter stellt hierfür den erforderlichen Zugang sicher.

18. Gerichtsstand und anwendbares Recht

18.1 Gerichtsstand für den Mieter und den Vermieter ist der Sitz des Vermieters. Der Vermieter ist jedoch berechtigt, den Mieter an dessen Sitz zu belangen.

18.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Alle angegebenen Preise verstehen sich in Euro netto und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.